

§ 0506 BGB

(1) Die für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge geltenden Vorschriften der §§ [358 BGB](#) bis [360 BGB](#) und [491a BGB](#) bis [502 BGB](#) sowie [505a BGB](#) bis [505e BGB](#) sind mit Ausnahme des § [492 Abs. 4 BGB](#) und vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf [Verträge](#) entsprechend anzuwenden, durch die ein [Unternehmer](#) einem [Verbraucher](#) einen entgeltlichen Zahlungsaufschub oder eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe gewährt. Bezieht sich der entgeltliche Zahlungsaufschub oder die sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe auf den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder auf den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten oder ist der Anspruch des Unternehmers durch ein [Grundpfandrecht](#) oder eine Reallast besichert, so sind die für Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge geltenden, in Satz 1 genannten Vorschriften sowie § [503 BGB](#) entsprechend anwendbar. Ein unentgeltlicher Zahlungsaufschub gilt als entgeltlicher Zahlungsaufschub gemäß Satz 2, wenn er davon abhängig gemacht wird, dass die Forderung durch ein [Grundpfandrecht](#) oder eine Reallast besichert wird.

(2) [Verträge](#) zwischen einem [Unternehmer](#) und einem [Verbraucher](#) über die entgeltliche Nutzung eines Gegenstandes gelten als entgeltliche Finanzierungshilfe, wenn vereinbart ist, dass

1. der [Verbraucher](#) zum Erwerb des Gegenstandes verpflichtet ist,
2. der [Unternehmer](#) vom [Verbraucher](#) den Erwerb des Gegenstandes verlangen kann oder
3. der [Verbraucher](#) bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert des Gegenstandes einzustehen hat.

Auf [Verträge](#) gemäß Satz 1 Nummer 3 sind § [500 Abs. 2 BGB](#), § [501 Abs. 1 BGB](#) und § [502 BGB](#) nicht anzuwenden.

(3) Für [Verträge](#), die die Lieferung einer bestimmten [Sache](#) oder die Erbringung einer bestimmten anderen [Leistung](#) gegen Teilzahlungen zum Gegenstand haben (Teilzahlungsgeschäfte), gelten vorbehaltlich des Absatzes 4 zusätzlich die in den §§ [507 BGB](#) und [508 BGB](#) geregelten Besonderheiten.

(4) Die Vorschriften dieses Untertitels sind in dem in § [491 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 bis 5 BGB](#), § [491 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 BGB](#) bestimmten Umfang nicht anzuwenden. Soweit nach der Vertragsart ein Nettodarlehensbetrag (§ [491 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 BGB](#)) nicht vorhanden ist, tritt an seine Stelle der [Barzahlungspreis](#) oder, wenn der [Unternehmer](#) den Gegenstand für den [Verbraucher](#) erworben hat, der Anschaffungspreis.

Fassung ab 15. Jun 2021

Fassung bis einschl 14. Jun 2021

(1) ...

(2) Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher über die entgeltliche Nutzung eines Gegenstandes gelten als entgeltliche Finanzierungshilfe, wenn vereinbart ist, dass

1. der Verbraucher zum Erwerb des Gegenstandes verpflichtet ist,
2. der Unternehmer vom Verbraucher den Erwerb des Gegenstandes verlangen kann oder
3. der Verbraucher bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert des Gegenstandes einzustehen hat.

Auf Verträge gemäß Satz 1 Nr. 3 sind § 500 Abs. 2 BGB und § 502 BGB nicht anzuwenden.

(3) - (4) ...